

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 37 (1918)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

### **Die Capitanei von Locarno im Mittelalter. Herausgegeben von den Familien von Muralt in Zürich und Bern und der Familie von Orelli in Zürich. Bearbeitet von Karl Meyer. Zürich 1916.**

Ein prachtvolles und vornehmes Denkmal alttessinischer Familiengeschichte bieten uns mit diesem Buche die Familien von Muralt und von Orelli. Prachtvoll und vornehm schon in seiner äussern Ausstattung, in Papier, Druck, Illustrationen, Einband, ist das Buch auch inhaltlich ein wahrer Schatz für die Erkenntnis der Tessiner Geschichte, zumal der Tessiner Rechtsgeschichte. In keine berufenere Hand als in die des trefflichen Erforschers der Tessiner Geschichte, Dr. Karl Meyer, konnte die Bearbeitung des Textes gelegt werden; der Verfasser hat eine durch wissenschaftliche Akribie ausgezeichnete Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der mittelalterlichen Adelsgemeinde von Locarno geschaffen, die für die Erweiterung unsrer Kenntnis der Tessiner Geschichte von unschätzbarem Werte ist. Es ist erstaunlich, was für ein reiches Quellenmaterial der Verfasser zusammengebracht hat, durch das ihm möglich geworden ist, die Bedeutung der Locarner Adelsgeschlechter, die als Freiherren (Dynasten), capitanei, stattliche Eigengüter (Allodien) grundherrschaftlicher Natur und ertragreiche Lehen teils unmittelbar vom Reiche teils vom Bischof von Como besassen, und als Adelsgemeinde, als commune capitaneorum de Locarno die Verwaltung der Landschaft Locarno beherrschten, sodann ihren Lehenbesitz, ihre Hoheitsrechte im Bleniotal, in Biasca und zu Brissago, ihre politischen Kämpfe bis zur Unterwerfung unter die Visconti und die Rusca in meisterhafter Darstellung uns vor Augen zu führen. Den zweiten Teil des Buches bildet die Genealogie der Geschlechter v. Muralt, v. Orelli und Magoria, und den Schluss machen Urkundenbeilagen wichtiger Natur. Die Freunde schweizerischer Geschichte sind den Herausgebern wie dem Verfasser zu grösstem Danke für diese prächtige Gabe verpflichtet.

**Gmür, Max. Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden. Mit 33 Tafeln. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von M. Gmür, Heft 77.) Bern, Stämpfli & Cie. 1917. Preis Fr. 10.**

Den wertvollen Mitteilungen F. G. Steblers und L. Rütimeyers über die bei den Bauern namentlich im Wallis und in Graubünden noch in (freilich absterbendem) Gebrauch stehenden Holzstäbchen (Tesseln), die vorzugsweise zu Abrechnungen in genossenschaftlichen Verhältnissen, aber auch zu anderm dienen, reiht sich hier eine auf breiterer Grundlage angelegte Untersuchung über die Hausmarken und deren Verwendung und über die Kerbhölzer, Loshölzer, Notizhölzer, Abrechnungshölzer, Quittungs- und Forderungshölzer, Rechtsamehölzer an, die nun auch die juristische Funktion dieser Tesseln näher erörtert. Zur wesentlichen Würdigung und zu besserem Verständnis derselben dient eine grosse Zahl vortrefflicher Abbildungen von Gegenständen, die der Verfasser mit vieler Mühe und Ausdauer im Laufe der Jahre in seinen Besitz gebracht hat. Für Rechtshistoriker ist der letzte Teil des Buches von Wichtigkeit, wie schon die Überschriften der §§ 17—20: „Kerbholz und Festuca, Kerbholz und Urkunde, Kerbholz und Buchführung, Kerbholz und Wertpapier“ zeigen. So führt diese Arbeit nicht nur der Ethnologie eine reiche Fülle von Material zu, sondern bildet auch eine wahre Bereicherung der rechtshistorischen Erkenntnis, wofür wir dem Verfasser unsern aufrichtigen Dank aussprechen.

**Nippold, Otfried. Die Gestaltung des Völkerrechts nach dem Weltkrieg. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis broch. Fr. 8, geb. Fr. 10.**

Es ist ein gewagtes und nach unsrer Meinung unnützes Unternehmen, im jetzigen Momente Untersuchungen darüber anzustellen, wie sich nach dem Kriege das in die Brüche gegangene Völkerrecht wieder aufbauen und gestalten könne. Haben es doch die leitenden Staatsmänner der kriegführenden Mächte dahin gebracht, unter den Völkern Europas einen Geist der Verhetzung, des Misstrauens, des Hasses zu pflanzen, der leider nicht so bald wieder verschwinden, vielmehr den Krieg überdauern wird, mag der endliche Friedensschluss ein Frieden auf der Zertrümmerung der Zentralmächte oder ein sogenannter Verständigungsfrieden sein. In beiden Fällen wird zunächst das gegenseitige Vertrauen der Staaten fehlen, und ohne einen auch nur mässigen Grad von Vertrauen unter den Völkern kann ein Völkerrecht nicht entstehen und gedeihen. Wo alle gegen einander verhetzt und misstrauisch sind, wer soll da

befähigt sein, eine „Kollektivvermittlung“ zu üben oder als eine „Untersuchungskommission“ ein unparteiisches Urteil abzugeben, das vermöge seiner ihm innewohnenden moralischen Autorität sich Geltung zu verschaffen vermöchte? Wie kann man sich eine Staatenliga denken, die nicht selber wieder den Keim zu einer Kriegsliga in sich trüge? Wir können den Optimismus des Verfassers nicht teilen, der mit Wärme Unmöglichkeiten schon für die nächste Zeit nach dem Kriege erhofft und darauf sein Gebäude eines neuen Völkerrechts zu errichten sucht. Wie die Dinge heute liegen, ist es, fürchten wir, noch gar nicht abzusehen, wie Europa zu einem wahren, unverbrüchlich anerkannten Völkerrechte gelangen kann. Die schönsten Theorien helfen da nichts, da heisst es eben abwarten und auf Herstellung des gegenseitigen Vertrauens hoffen.

**Spahn, C., Dr. Nat.-R. Staatsrechtliche Betrachtungen. Jahrbuch der eidgenössischen Räte, 1917.**

Verfasser bespricht das Verhältnis von Bundesbeschluss zu Bundesgesetz, und tadelt das wiederholte Vorgehen der eidgenössischen Räte in Fällen, wo ein Bundesgesetz die spätere Ordnung einer Materie durch besonderen Erlass verlangt, diese Ordnung durch einen Bundesbeschluss zu vollziehen, der dann dem Referendum entzogen wird. Veranlasst ist die Besprechung durch den später wieder aufgegebenen Versuch, die Organisation des Versicherungsgerichtes, die im Bundesgesetze über die Unfallversicherung vorgesehen ist, sogar durch einen „Beschluss der Bundesversammlung“ zu regeln.

**Die schweizerischen Kriegs-Verordnungen. Sammlung der sämtlichen wichtigen, durch die Kriegsverhältnisse veranlassten Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden seit Kriegsausbruch auf dem Gebiete der Politik, des Militärs, des Zivilrechtes, der Zivilrechtsverfolgung, des Strafrechtes, der Finanzen, der Lebensmittelversorgung, des Warenverkehrs und der sozialen Fürsorge. Systematisch zusammengestellt und mit einem Sachregister versehen von F. Baer. Bd III (1917) 1. Heft, 1. Januar bis 30. Juni 1917. Zürich, Schulthess & Cie. 1917. Preis Fr. 2.80.**

Auf kleinem Raum erhält man hier die Fortsetzung der Sammlung der weitschichtigen bundesrätlichen Erlasse zusammengestellt, über deren erste Bände wir schon früher berichtet haben. Über die vom Herausgeber vorgenommene Verteilung der einzelnen Erlasse auf die Rubriken Zivilrecht, Strafrecht, Lebensmittelversorgung usw. kann man streiten, z. B. manches unter „Lebensmittelversorgung“ Gestellte hätte

ebenso gut unter „Strafrecht“ rubriziert werden können und wird vielleicht dort gesucht werden, aber das gute alphabetische Sachregister ermöglicht die leichte Auffindung in allen Fällen. Die Sammlung beschränkt sich auf die Bundesratsbeschlüsse und hat namentlich die massenhaften Verfügungen des Militär- und des Volkswirtschaftsdepartements nicht aufgenommen; eine kleine Auswahl der wichtigeren unter diesen wäre vielleicht erwünscht gewesen.

**Die Eisenbahn-Gesetzgebung des Bundes. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von Dr. Julius Oetiker. II. Teil. Solothurn, Vogt-Schild. 1917.**

Von diesem verdienstlichen Buch ist der zweite Teil erschienen, der das schweizerische Eisenbahntransportrecht, das internationale Eisenbahntransportrecht und die Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen (soweit sie die Verkehrsanstalten betreffen) umfasst. Was dieses Buch wertvoll macht, ist nicht nur der auf der Hand liegende Vorteil, dass man die in einer Reihe von Gesetzesbänden zerstreuten Erlasse nun in einer Sammlung bei einander hat, sondern hauptsächlich, dass durch ein sorgfältiges alphabetisches Sachregister die leichte Auffindung des gesuchten Materials ermöglicht und durch zahlreiche Verweisungen unter dem Texte der Zusammenhang unter den verschiedenen Erlassen hergestellt und dem Benutzer die Übersicht über das Zusammengehörige erleichtert ist. Wir haben schon in dieser Zeitschr. N. F. 33 S. 245 u. 35 S. 260 den I. und II. Teil aus diesen Gründen lebhaft empfohlen und beziehen uns darauf auch für diesen II. Band, für den das dort Gesagte ebenfalls zutrifft.

**Klein, Peter. Studien zum Interlokalen Privatrecht. IV u. 35 S. Wien, Moritz Perles. 1915.**

Die Besitzstände des International- und Interlokal-Privatrechts werden in Einzelheiten berichtet, die Interlokalrechtslehre wird weiter ausgebaut. Ausserdem verdient besondere Anerkennung die endliche Feststellung der Wahrheit, dass es doch nur einen sehr bedingten Wert hat, wenn der Jurist weiss, welches ausländische Recht, bezw. fremde Partikularrecht er im gegebenen Fall anzuwenden hat, während dieses ausländische Recht oder fremde Partikularrecht selbst ihm völlig unbekannt bleibt. Es sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die einschlägigen Arbeiten des sehr produktiven Verfassers, der auch als Kenner des österreichischen, des ungarischen und des bulgarischen Rechts geschätzt wird, die Einrichtung einer Zentral-

stelle für Auslandsrecht unter fachkundiger Leitung bewirken  
werden.

---

Folgende Schriften sind uns zur Anzeige zugesandt worden:

Vollenweider, Hans U. Die Option im Handelsrecht. Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. R. v. Gmür, Heft 76.) Bern, Stämpfli & Cie. 1917. Preis Fr. 2.—.

Le Fort, Jaques. Quotité disponible et Réserve dans le Code civil suisse. Genfer Doktorthese. Genève et Bâle, Georg & Cie. 1917. Prix Fr. 5.—.

Hoerni, Robert. De l'état de nécessité en droit public fédéral suisse. Etude juridique sur les pleins pouvoirs. Genfer Doktorthese. Genève, Société générale d'imprimerie. 1917.

Stoboy, Erich. Die deutsche Kriegs-Familien-Unterstützung in der Schweiz. Nach amtlichen Quellen bearbeitet für Unterstützungsberichtige und Kriegsunterstützungssämter etc. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis Fr. 2.80.

v. Eheberg, Karl Theodor. Die Kriegsfinanzen, Kriegskosten, Kriegsschulden, Kriegssteuern. 2. Aufl. Leipzig, A. Deichert (Werner Scholl). 1917. Preis 5 Mark.

Baur, Hans. Der Genossenschaftsanteil bei den kapitalistisch organisierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Schweiz, mit Berücksichtigung der deutschen gesetzlichen Regelung. Berner Doktordissertation, (Abhandlungen zum schweiz. Recht von Gmür, Heft 79.) Bern, Stämpfli & Cie. 1917. Preis Fr. 3.—.

Gerstle, Leo. Das reine Treuhandgeschäft im schweizerischen Privatrecht. (Mit Ausschluss des Wertpapierrechts.) Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. R. v. Gmür, Heft 78.) Bern, Stämpfli & Co. 1917. Preis Fr. 4.50.

Unfallkunde für Ärzte sowie für Juristen und Versicherungsbeamte herausgegeben von Dr. Ludwig Gelpke und Dr. Karl Schlatter. Bern, A. Francke, 1917. Preis br. Fr. 16.—, geb. Fr. 17.50.

